

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Fellbacher Straße – südlicher Ortsrand“, Ortsteil Rommelshausen – Verlängerung der Geltungsdauer

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 folgende Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Fellbacher Straße – südlicher Ortsrand“, Ortsteil Rommelshausen als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal hat in öffentlicher Sitzung am 26.11.2020 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Fellbacher Straße – südlicher Ortsrand“, Ortsteil Rommelshausen, gefasst. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde eine Veränderungssperre angeordnet. Die zweijährige Geltungsdauer der Veränderungssperre läuft am 02.12.2022 aus. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Fellbacher Straße – südlicher Ortsrand“ konnte noch nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde die Verlängerung der Geltungsdauer um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 28.10.2020, der in Anlage beigefügt Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Unter besonderen Umständen kann die Gemeinde Kernen im Remstal diese Geltungsdauer nochmals um bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 2 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Kernen im Remstal, den 30.11.2022

gez.
Paulowitsch
Bürgermeister